

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rhodental). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 12h oder 12 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

Nr. 40.

den 4. Oktober 1918.

Zur 78. Wiederkehr des Höchsten Geburtstages Seiner Durchlaucht unseres allgeliebten Fürsten Johann II.

Der 5. Oktober, das Geburtsfest eines edlen Menschenfreundes, eines vorbildlichen Fürsten unseres allverehrten Landesvaters! Schon die Geburt Seiner Durchlaucht wurde Anlaß zu einem Gnadenakte, ein gutes Vorzeichen der Milde anstatt strenger, kalter Gerechtigkeit, der milden Güte und des Wohltuns, die die Herrscherbahn unseres Monarchen begleiten sollten. Und als dann der erlauchte Sproß eines hohen Hauses berufen wurde, den Thron Seiner Väter zu besteigen, da hat unser Fürst wohl an keiner Wiederkehr Seines Geburtstages auf das vergangene Lebensjahr zurückgeblüht, ohne sich sagen zu können: Ich war meinem Volke, was ich berufen bin zu sein: Ein gerechter Monarch, ein umsichtig waltender Vater der meiner Obhut anvertrauten Landeskinder. Und wohl auch an keinem dieser wiederkehrenden Feste hat es das Liechtensteiner Völklein am jungen deutschen Rheine unterlassen, Gedanken und Herzen ganz besonders hinzuwenden nach Osten, hin über die Firne an die Gestade der schönen blauen Donau, hinauf zu den Sternen zum Fürst der Fürsten, zum allwaltenden Vater der Welten, um Segen für seinen geliebten Fürsten bittend. Weiß es ja, daß gerade an solchen Tagen sein Herrscher der Wohlfahrt seines Volkes doppelt eingedenk ist. Weiß es ja, daß nicht mit Strenge herrschen, sondern in Güte Wohltaten spenden der Wahlspruch unseres Fürsten ist. Weiß es ja wohl, und hat es allen Grund, sich's tief ins Herz einzuprägen, daß wir es nächst der gütigen Fügung Gottes unserem erlauchtem Herrscherhause, unserem edlen Fürsten zu danken haben, wenn jetzt die Gebeine unserer Väter und Söhne nicht bleichen auf fremder Flur, wenn jetzt der Bürger friedlich seiner Arbeit nachgehen und sich im Kreise seiner Lieben seines Lebens und Besizes freuen kann.

Ja, wir haben allen Grund zu danken, Gott und unserem allverehrten Fürsten. Und dieser Dank sei unser Angebinde, das wir treuen Sinnes unserem geliebten Landesvater zu Seinem hohen Geburtstage darbringen. Doch Dank in Wort ist Schall: Dank in Tat soll walten! Zeigen wir, daß wir uns glücklich fühlen als Liechtensteiner! Und dieses Glücksgefühl, könnten wir es besser an den Tag legen als indem wir uns Kinder einer großen Familie fühlen, umschlungen vom einigenden Bande unseres Menschentums, unserer Religion, unserer Vaterlandszugehörigkeit, unserer Vaterlands- und Fürstenliebe? Wie ein guter Vater sich besonders an seinem Geburtstage im Kreise seiner Familie nur dann ganz glücklich fühlt, wenn aus jedem Auge seiner Lieben das volle Glück der Zufriedenheit und Einigkeit strahlt, so wird auch unserem allgeliebten Landesvater das hohe Geburtsfest nur verschönt, wenn wir aller Kleinlichkeit unter uns vergessen und stolz uns Brüder und Liechtensteiner nennen.

Dann wird auch Gottes Segen wie an jedem Tage, so auch am heutigen und jedem künftigen hohen Geburtstage unseres guten Landesfürsten in besonderem Maße Fürst und Volk zuteil werden. Und daß dies noch viele, viele Jahre geschehe, das gebe Gott!

Amthlicher Teil.

Zl. 4102/Reg.

Kundmachung

betreffend die Erhöhung der Telephongebühren.

Laut Mitteilung der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion Innsbruck betrug die Zahl der Teilnehmerhauptstellen des Ortsfernsprechnetzes Baduz am 1. September d. J. 55. Im Sinne des § 2 der Fernsprechgebührenordnung wird daher das Ortsfernsprechnetz Baduz vom 1. Jänner 1919 angefangen in die Netzgruppe VI eingereiht werden.

Die Jahresgebühren dieser Netzgruppe betragen für Einzelanschlüsse 210 Kronen.

Außer der Gebühr für Einzelanschlüsse erhöhen sich weiters laut der neuen Fernsprechgebührenordnung auch die Jahresgebühren der Nebenstellen von 40 Kronen auf 80 Kronen, die Entfernungszu-

schläge von je 4 Kronen für 100 Meter Luftlinie auf 8 Kronen und zwar für schon bestehende Teilnehmeranlagen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1919, während für neu errichtete Teilnehmeranlagen sogleich die höheren Gebühren in Anrechnung kommen (für Hauptstellen gilt für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1918 die Jahresgebühr 180 Kronen).

Den Teilnehmern steht infolge dieser Gebührenerhöhung das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 38 Punkt 2 der Fernsprechordnung zu. Eine solche außerordentliche Kündigung muß längstens zwei Monate vor Inkrafttreten der erhöhten Gebühren, mithin bis längstens 31. Oktober 1918 schriftlich entweder unmittelbar bei der Post- und Telegraphen-Direktion oder im Wege des Anschlußamtes eingebracht werden.

Dies wird mit dem Beifügen verlautbart, daß die mit hierortiger Kundmachung vom 19. Juli 1902,

Zl. 815, bis auf Weiteres widerruflich zugesagte Uebernahme der halben Telephonabonnentengebühren auf das Land mit Rücksicht auf die erhebliche Steigerung des bezüglichen Aufwandes und den Stand der Landesfinanzen weiterhin nicht zugesichert werden kann.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 26. September 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Z. 3150 j. 304/257.

Edikt.

Auf dem Grundstücke: Nr. B. 2 Fol. 620, Acker der Plattacker, Schllbg. Kat. Nr. 63/VIIa hatten der Eva Balletta in Brüggels laut Obligation vom 13. April 1771 R. W. 25 fl.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 1903 L. G. Bl. Nr. 4 ergeht hiemit an alle, die